



Verordnung

des
Landkreises Cloppenburg

**über das Naturschutzgebiet "Talsperre Thülsfeld" (NSG WE 060)
in der Stadt Friesoythe und den Gemeinden Garrel und Molbergen,
Landkreis Cloppenburg,
vom 15.10.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Talsperre Thülsfeld“ (NSG WE 060) erklärt.
- (2) Das NSG „Talsperre Thülsfeld“ befindet sich westlich der Bundesstraße 72 zwischen den Städten Cloppenburg und Friesoythe, ca. 12 Kilometer nordwestlich der Ortslage von Cloppenburg und weist eine Längsausdehnung von rd. 5 Kilometern auf. Der überwiegende Teil der Fläche liegt im Gebiet der Gemeinde Molbergen. Naturräumlich ist das NSG der naturräumlichen Haupteinheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“

bzw. der „Markhauser und Ahlhorner Sandgeest“ zuzuordnen. Das NSG wird im Wesentlichen durch die Wasserfläche der Talsperre mit eingestreuten Inseln, naturnahen und teilweise vermoorten Uferbereichen sowie von Heiden und Kiefernwäldern geprägt. Diese besiedeln in einigen Bereichen Binnendünen eiszeitlicher Entstehung.

- (3) Die Grenze des NSG „Talsperre Thülsfeld“ ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:15.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der Innenkante (breite Linie) des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes. Das Rasterband selbst hat rein darstellenden Charakter, ohne naturschutzrechtliche Regelungen nach der NSG Verordnung.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Karten sind Bestandteil dieser NSG Verordnung und können während der Dienststunden von Jedermann bei der Stadt Friesoythe, den Gemeinden Molbergen und Garrel sowie dem Landkreis Cloppenburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 47 „Heiden und Moore an der Thülsfelder Talsperre“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) vollständig.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 503 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Komplexes aus Heidebiotopen, Mooren, teilweise bewaldeten Binnendünen und Gewässerlebensräumen der Talsperre Thülsfeld, der Soeste und deren Nebengewässer. Die durch Nährstoffarmut und/oder besondere Feuchte definierten Biotope stellen wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften dar. Die Unterschutzstellung dient weiterhin auch dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit.
- (3) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für verschiedene Vogelarten, insbesondere auch für Gastvögel.
- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Moore und Heiden an der Thülsfelder Talsperre“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (LRT)

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
<u>91D0</u>	<p><u>Moorwälder</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>
<u>6230</u>	<p><u>Artenreiche Borstgrasrasen</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Teilweise können auch gehölzreiche Ausprägungen Erhaltungsziel sein (z. B. mit alten Baumgruppen oder Wacholder-Beständen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor.</p>
<u>7110</u>	<p><u>Lebende Hochmoore</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche, die sich aufgrund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten oder ausdehnen können. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>

sowie der folgenden Lebensraumtypen

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
<u>2310</u>	<p><u>Sandheiden mit Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) und Ginster (<i>Genista anglica</i>) auf Binnendünen</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Sandheiden und Dünen kommen in stabilen Populationen vor.</p>

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
<u>2320</u>	<u>Trockene Sandheiden mit Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) und Krähenbeere (<i>Empetrum nigrum</i>)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Sandheide mit Besenheide und Krähenbeere ohne oder mit wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Beständen. Die Standorte der Heide werden von einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen und niedrig- oder hochwüchsigen Heidebeständen charakterisiert. Die biotoptypischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
<u>2330</u>	<u>Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>) und Straußgras (<i>Agrostis spp.</i>)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief. Die Bestände sind nicht oder wenig verbuscht und von offenen Sandstellen durchsetzt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
<u>3150</u>	<u>Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
<u>3160</u>	<u>Dystrophe Stillgewässer</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen dystrophen Stillgewässern mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Mooregebieten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
<u>3260</u>	<u>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
<u>4010</u>	<u>Feuchte Heiden mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher bis halbnatürlicher, struktur- und artenreicher Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie die enge räumlich funktionale und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
<u>4030</u>	<u>Trockene Heiden</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und / oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor.
<u>6430</u>	<u>Feuchte Hochstaudenfluren</u> Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.
<u>7120</u>	<u>Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von derzeit degradierten Hochmooren zu möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
<u>7140</u>	<u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
9190	<u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

(6) Weiteres Ziel ist

- a) die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes,
- b) die Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen sowie
- c) die Ausdehnung des Verbreitungsgebietes für folgende Art:

<u>Sibirische Winterlibelle</u>	<u>(Sympecma paedisca)</u>
---------------------------------	----------------------------

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Das Baden oder Tauchen,
- 2. den Wasserhaushalt zu verändern,

3. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Boote oder wassergängige Hilfsmittel jeglicher Art im Gewässer zu benutzen,
 6. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 7. Hunde frei laufen zu lassen,
 8. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
 9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 10. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,
 11. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. Anwendung von Düngemitteln,
 13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wirtschafts- und Zufahrtswege sowie der gekennzeichneten Wanderwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Reiten außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege ist verboten.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren der Gewässer mit Rettungsfahrzeugen,
 2. die Freizeit und Erholungsnutzung innerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten, von der Uferlinie 50 m in das Gewässer reichenden Fläche für Freizeit und Erholung nach Maßgabe des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre oder des Eigentümers, ohne jedoch den Stausee mit Fahrzeugen jeglicher Art zu nutzen; das Schutzgebiet darf in seiner Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt werden,
 3. die Unterhaltung und Nutzung bestehender touristischer Einrichtungen,
 4. das Beangeln des Stausees innerhalb der zwischen dem Übergang Dreibrücken und dem Stauwehr in den maßgeblichen Karten gekennzeichneten Bereiche,
 5. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

6. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder des NLWKN sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung, Bewirtschaftung, Mahd, Beweidung und Instandsetzung der wasserbaulichen Einrichtungen der Talsperre, insbesondere Damm und Auslaufbauwerk, entsprechend den maßgeblichen Genehmigungen,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
9. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger **Zustimmung**,
10. nach vorheriger **Anzeige** bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn
 - a) die notwendigen Maßnahmen einschließlich Betreten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt,
 - c) die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 - d) das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege und das Befahren auf den Wegen und des Gewässers durch andere Behörden, öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben einschließlich des Monitorings des Gebietes (auch unter Einsatz von Hilfsmitteln wie z.B. Drohnen und Booten),
11. mit vorheriger **Zustimmung** der Naturschutzbehörde
 - a) das Befahren von Gewässern zu dienstlichen Zwecken oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses,
 - b) die Durchführung von touristischen Nutzungen wie Planwagenfahrten und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
 - c) die Beweidung und Mahd außerhalb des Dammkörpers,
 - d) das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial,
 - f) die Errichtung von verfahrensfreien baulichen Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
 - g) die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von invasiven Arten im Rahmen von Pflegemaßnahmen und
 - h) die schonende Gewässerunterhaltung außerhalb des planfestgestellten Bereiches der Talsperre im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, soweit sie mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist und die folgenden Vorgaben eingehalten werden:
 - Die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 cm zur Gewässersohle ohne diese zu verändern,
 - der Rückschnitt und die Pflanzung von Gehölzen am Gewässer nach vorheriger Zustimmung der Unteren Wasserbehörde,

- die Entfernung von Windwurf aus dem Gewässer,
 - die Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperrre.
- (3) Freigestellt ist innerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Zonen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG,
1. nur soweit
 - a) eine Düngung unterbleibt,
 - b) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern unterbleiben,
 - c) ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vollständig unterbleibt,
 - d) keine Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern angelegt werden.

Für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die **Zustimmung** der Naturschutzbehörde eingeholt wurde für

 - e) die Erstaufforstung,
 - f) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist und
 - g) die Bodenbearbeitung.
 2. Bei Betroffenheit von Wald, der auch Lebensraumtyp im Sinn der Richtlinie 92/43 EWG ist, gilt einschränkend zu Ziffer 1 die Freistellung nur soweit
 - a) keine Gehölze eingebracht werden, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region (Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung) heimisch sind sowie keine Waldentwicklungstypen etabliert werden, die den Schutzziele zuwider laufen,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt oder zur Verjüngung von Lichtholzbeständen bis maximal 0,3 ha Größe ausgeführt wird,
 - c) die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) ein Altholzanteil von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - f) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt; bei kleineren Flächen gilt die Regelung anteilig,
 - g) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei kleineren Flächen gilt die Regelung anteilig.

Für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die **Zustimmung** der Naturschutzbehörde eingeholt wurde für

- h) die Unterschreitung des Altholzanteils auf weniger als 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- i) die Verringerung des zu erhaltenden Tot- oder Altholzes im Sinne der Ziffer 2. e) bis g),
- j) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung ohne die Jagd auf Federwild sowie die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern. Unter **Zustimmungsvorbehalt** durch die Naturschutzbehörde freigestellt sind die Durchführung von Gemeinschaftsjagden und die Anlage von Fütterungen, Kurrungen und Malbäumen.
- (5) Die Naturschutzbehörde kann in den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere die Durchführung einer Entkusselung von Heide und Moorstandorten oder die Beseitigung von invasiven oder standortfremden Arten,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im NSG liegenden Flächen ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, vorsätzlich oder fahrlässig eine Veränderung oder Störung vornimmt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Verordnung vom 17.10.1978 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dwergter Sand“ (LSG CLP 112) für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich und.
 - die Verordnung vom 01.03.1957 über das NSG „Talsperre Thülsfeld“ (NSG WE 60) außer Kraft.

**§ 11
Hinweise**

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung – Wald.
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den 15.10.2018

.....

Johann Wimberg

Landrat